

III. SCHUTZ DER PERSONEN, DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG

Art. 15 Ruhe und Ordnung

Es ist untersagt, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, sich ungebührlich zu verhalten, öffentliches Ärgernis zu erregen oder zu solchem Handeln anzustiften.

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Art. 16 Immissionen

Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Sie unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung. Niemand darf Immissionen verursachen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden können.

Art. 17 Nachtruhe

Zwischen 2200 und 0700 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 18 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Von 2200 bis 0700 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten usw. im Freien verboten. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen anordnen.

Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden.

Art. 19 Schiessen, Feuerwerk

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände darf weder betreten noch befahren werden.

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist in der Zeit von 2200 bis 0700 Uhr untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und der Silvester. Der Polizeivorstand kann weitere Ausnahmen bewilligen.
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.

VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 40 Polizeistunde

Neben den Vorschriften des kantonalen Wirtschaftsgesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen:

a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinächte bis 0400 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben:

- Neujahrstag;
- Fasnachtssamstag;
- Fasnachtssonntag;
- Silvester;
- an zwei Chilbitagen.

b) Aufschub der Polizeistunde (Verlängerung bis 0200 Uhr)

- an beiden Fasnachts-Dienstagen;
- am 1. Mai;
- am 1. August;
- an Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet.

c) Besondere Fälle

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften kann der Polizeivorstand die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

Art. 41 ist durch kantonale Gesetzgebung aufgehoben.